

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Datenumfang umfasst Familiennamen, Vornamen sowie gegenwärtige Anschrift.

Im Oktober 2011 sind die Daten der im Jahre 2012, bis zum 31. März 2012 die Daten der im Jahre 2013 volljährig werdenden Personen zu übermitteln. Die Betroffenen haben nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Neuss, - Bürgeramt -, 41456 Neuss, eingelegt werden.

Neuss, den 11.07.2011

Der Bürgermeister, In Vertretung, Hahn, Beigeordneter